

Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz

16/SN-321/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

16/SN-321/ME

1 von 12

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 1990 09 27

BK 295/2/90-LE

Beiliegend 25 Ausfertigungen Mit der Bitte um: Kenntnisnahme
der Stellungnahme des Sekretariates d.Öster- direkte Erledigung
reichischen Bischofskonferenz zum Entwurf Stellungnahme
eines BG über die medizinische Fortpflanzungs- Rücksprache
hilfe beim Menschen (Fortpflanzungshilfege- Weiterleitung
setz - FHG) sowie über Änderungen d.allgem. Weitere Veranlassung
bürgerl.Gesetzbuchs und d.Ehegesetzes, zuge- Rücksendung
mittelt mit Schreiben d.Bundesministeriums
f. Justiz v. 10. Juli 1990; GZ 3.509/363-I 1/90
ohne Begleitschreiben an:

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Antwortung des Schreibens vom

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF
51. GE 90
Datum: 1. OKT. 1990
3. Okt. 1990
Verteilt: Bauer

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

H. Alfred Kuntzeby
A. Bauer

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 295/1/90-L

Wien, 1990 09 27

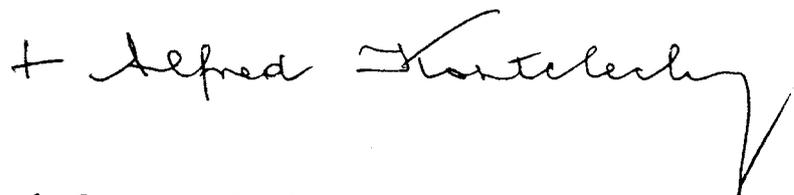
An das
Bundesministerium
für Justiz

Postfach 63
1016 W i e n

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz beehrt sich, **in der Beilage die Stellungnahme zum Entwurf** eines Bundesgesetzes über die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen (**Fortpflanzungshilfegesetz - FHG**) sowie über die Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs und des Ehegesetzes, zugemittelt mit Schreiben vom 10. Juli 1990, GZ 3.509-I 1/90 zu übermitteln.

Eine allfällige Erläuterung seitens der Österreichischen Theologischen Kommission wird nachgereicht.

25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme ergehen mit gleicher Post an das Präsidium des Nationalrates.



(Bischof Dr. Alfred Kostelecky)
Sekretär
der Bischofskonferenz

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

Stellungnahme des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz **zum Entwurf** eines Bundesgesetzes über die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen (**Fortpflanzungshilfegesetz - FHG**) sowie über Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs und des Ehegesetzes; GZ 3.509/363-I 1/90

1. Grundsätzliche Position

Die Katholische Kirche hat ihre Position zu den verschiedenen Methoden der künstlichen Befruchtung in der Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre "Donum vitae" (22. Februar 1987) dargelegt. Die ÖBK hat bereits in ihrer Frühjahrssession die Prinzipien und die Argumentation von "Donum vitae" als die Grundlage für die sittliche Beurteilung der Methoden der medizinischen Fortpflanzungshilfe in der Öffentlichkeit bezeichnet. Die Schlußfolgerungen der Instruktion haben selbstverständlich auch in Österreich volle Gültigkeit.

Die ÖBK kann daher nicht umhin, zur Gesamtheit des vorliegenden Entwurfs eines Fortpflanzungsgesetzes ernste Bedenken zu äußern. Sie tut dies nicht unter Berufung auf die geoffenbarte Glaubenswahrheit, sondern mit dem Hinweis auf die natürliche Sittenordnung, die prinzipiell jedermann einsichtig ist und jedermann bindet. Und sie ist der Überzeugung, daß die von der natürlichen Sittenordnung geforderten Werte nicht auf fragwürdige Sonderansichten innerhalb der pluralistischen Vielfalt der Meinungen zurückgestuft werden können, sondern unabdingbare Grundvoraussetzungen für den Frieden und das Glück der Personen und ihrer Gemeinschaften darstellen. Zu diesen Werten gehören insbesondere (vgl. "Donum vitae", 4):

- 2 -

* **Die Würde der Person.** Auf ihr gründet das Recht jedes menschlichen Wesens, vom ersten Augenblick seines Daseins an geachtet und geschützt zu werden (vgl. "Donum vitae" I, 1).

* **Die Würde der Weitergabe des Lebens.** Sowohl die Würde des zu weckenden Lebens als auch die Würde der Ehe, die einen einzigartigen Bund zwischen Mann und Frau darstellt, erfordern für die Weitergabe des Lebens bestimmte unverzichtbare Bedingungen: das neue Leben darf nur als Frucht der gegenseitigen Liebe zwischen den Ehepartnern hervorgehen. Die Zeugung kann zwar technisch unterstützt werden, aber sie darf vom ehelichen Liebesakt nicht dermaßen abgekoppelt werden, daß sie letztendlich zu einem rein technischen Erzeugungsprozeß wird. Eine solche "Technisierung" in der Weitergabe des Lebens würde gegen die Würde des neuen Menschen verstoßen (vgl. "Donum vitae", B 6). Das Recht einer jeden Person, auf eine Weise ins Leben zu treten, die seiner Würde entspricht, soll unbedingt anerkannt und geschützt werden.

Der vorliegende Gesetzestext verletzt diese Werte und die entsprechenden Rechte auf mehrfache Weise. Die ÖBK fordert daher, den Entwurf in Hinblick auf die oben erwähnten Grundsätze abzuändern. Es geht dabei keineswegs darum moralische oder gar religiöse Grundsätze, die die private Sphäre des Menschen betreffen, per Gesetz abzusichern, sondern es geht um den Schutz von elementaren Rechten der Person und von Grundregeln des Zusammenlebens, die aus der natürlichen Ordnung hervorgehen.

Die ÖBK ist sich bewußt, daß der Gesetzgeber ihrer Forderung eines Verbots der künstlichen Befruchtung, wie sie heute praktiziert wird, vielleicht nicht Folge leisten kann. Sie hofft aber, daß er doch gewillt ist, in manchen Punkten eine Annäherung an die Gebote der Sittlichkeit zu erzielen. Daher hat sie sich auch bemüht, die verschiedenen Stellen des Gesetzesentwurfs aufzuzeigen, die Verstößen gegen die erwähnten Werte bzw. Rechte auf besonders bedenkliche Weise Vorschub leisten und daher unbedingt abgeändert werden sollten.

2. Würde der Person: das Lebensrecht muß geschützt werden.

Das Lebensrecht des Embryos betreffen folgende Paragraphen des Entwurfs:

§ 1 Abs. 3, § 9 Abs. 1, § 10, § 18.

a) § 1 Abs. 3: es ist nicht recht verständlich, warum der Entwurf statt des medizinisch üblichen Begriffes "Embryo" den unpräzisen Ausdruck "entwicklungsfähige Zellen" verwendet (§ 1 Abs. 3). Dieser Terminus gibt Anlaß zu Mißverständnissen. Entwicklungsfähige Zellen können auch Zellen sein, die einem Organismus angehören, ohne ein selbstständiges Individuum zu sein (z.B. Knochenmarkzellen). Das Einzigartige am menschlichen Embryo besteht hingegen darin, artspezifisches menschliches Leben zu sein, das sich vom ersten Augenblick an unverwechselbar als Mensch entwickelt und nicht erst zum Menschen wird.

Die wissenschaftliche Terminologie ist lediglich hinsichtlich der Bezeichnung des Embryos bis zum 14. Tag seiner Entwicklung als Prae-Embryo uneinheitlich, nicht aber bezüglich der grundsätzlichen Bezeichnung als Embryo. Diese Uneinheitlichkeit könnte durch eine einfache Legaldefinition des "Embryo" beseitigt werden.

b) Darüber hinaus stellt § 1 Abs. 3 auf die Kernverschmelzung ab. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Embryonen gemäß § 9 Abs. 1 nur mehr für Fortpflanzungszwecke verwendet werden. Es müßte Vorsorge getroffen werden, daß nicht Eizellen zu bloßen Forschungszwecken befruchtet (imprägniert) werden und an ihnen in der Zeit zwischen Imprägnation und Kernverschmelzung geforscht wird. Dies könnte durch Umformulierung von § 9 Abs. 1 1.Satz geschehen: "Eizellen dürfen nicht für andere Zwecke als für medizinische Fortpflanzungshilfen befruchtet werden".

§ 1 Abs. 3 müßte weiters klarer dahingehend formuliert werden, daß auch die aus einem Embryo durch "Embryo-splitting" hergestellten "Zwillinge" von der Definition erfaßt werden. Bis zu einem gewissen Stadium der Embryonalentwicklung sind die Zellen totipotent und

- 4 -

entwickeln sich bei Abspaltung individuell weiter: "Als Embryo ist die befruchtete Eizelle anzusehen, sowie daraus entwickelte oder abgespaltene Zellen ab der Kernverschmelzung."

c) § 9 Abs. 1, 2.Satz, ist unklar.

Darin wird festgehalten, daß ein Embryo "nur insoweit untersucht und behandelt werden (darf), als dies zur (.....) Vermeidung einer außerordentlichen gesundheitlichen Gefahr für Mutter oder Kind erforderlich ist." Es entspricht der derzeitigen Praxis, phänotypisch kranke Embryonen zu vernichten. Die Verbesserung gentechnischer Analysen wird auch eine genotypische Untersuchung von Embryonen ermöglichen, ohne daß eine entsprechende therapeutische Hilfsmöglichkeit zur Verfügung stünde. Das wiederum verstärkt die Tendenz zur "Todesselektion" und zur Diskriminierung behinderter Menschen.

Es sollten daher Untersuchungen nur hinsichtlich jener Krankheiten zugelassen werden, für die auch eine entsprechend sichere Therapiemöglichkeit besteht. In solchen Fällen hätte eine pränatale Diagnose einen Sinn.

d) § 10 erlaubt die derzeitige Praxis der IVF: Mehrfachbefruchtung, multipler Transfer mit dem Ziel, nur eine einfache Schwangerschaft zu erzielen. Der Entwurf nimmt also das Entstehen überzähliger Embryonen und deren Vernichtung in Kauf. Der Staat muß jedoch eingreifen, wo seine Grundlagen, diesfalls das Leben des Embryos, gefährdet werden, wie das bei der derzeitigen Praxis leider der Fall ist.

Erst bei Befruchtung und Transfer einer einzigen Eizelle und bei wesentlicher Verbesserung der derzeitigen Einnistungsrate ist eine Verletzung des Lebensrechts nicht zu befürchten. § 10 wäre in diesem Sinn umzuformulieren: Befruchtung und Transfer je einer einzigen Eizelle!

e) § 18 iVm § 24 Z. 5 enthält einen indirekten Tötungsbefehl:

Embryonen, die bei einer IVF übrigbleiben, dürfen 1, max. 2 Jahre tiefgefroren aufbewahrt werden. Wer sie dennoch länger speichert, muß mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu öS

50.000,- rechnen. Daß eine solche Anordnung dem Lebensrecht widerspricht, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden.

§ 18 Abs. 2 wäre nach der hier vorgeschlagenen Umformulierung des § 10 entbehrlich. Stattdessen bedarf es einer Übergangsbestimmung für die vielen hundert tiefgefrorenen Embryonen, die zur Zeit in Österreich auf ihr Schicksal aus Menschenhand warten. Ihnen gilt in besonderer Weise unsere Sorge. Keinesfalls dürfen diese Embryonen einfach vernichtet oder "ihrem Schicksal überlassen werden". Um sie zu retten, müßte - als Übergangsregelung - ihre pränatale Adoption ermöglicht und gefördert werden.

3. Die Würde der Weitergabe des Lebens: Würde der Ehe und Rechte der Person müssen geachtet werden.

a) § 2 Abs. 1 stellt die eheähnliche Lebensgemeinschaft der Ehe bezüglich der künstlichen Fortpflanzung grundsätzlich gleich. Diese Gleichstellung ist nicht richtig.

Es ist eine beklagenswerte Wirklichkeit, daß immer mehr Frauen und Männer eine unverbindliche Partnerschaft der auf Dauer geschlossenen Ehe vorziehen. Die Ehe ist keine bloße Formsache, denn die öffentliche Erklärung des Ehemillens in Kirche und Staat drückt eine auf Dauer getroffene Entscheidung aus und garantiert sie. Die Liebe bejaht den anderen, dessen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, ohne Bedingungen und Fristen. Sie drängt zur furchtlosen Hingabe an den anderen. Dies gilt schon auf Grund der natürlichen Sittlichkeit für alle Menschen.

Sicherlich gibt es nicht wenige "eheähnliche Lebensgemeinschaften", die durchaus harmonisch funktionieren, und es lassen sich ohne Zweifel viele Fälle anführen, in denen Ehen gescheitert sind. Trotzdem bleibt in jeder bloßen Lebensgemeinschaft ein Keim des Mißtrauens und der mangelnden Hingabe an den anderen.

- 6 -

Gegen eine Gleichstellung von eheähnlicher Lebensgemeinschaft und Ehe sprechen zunächst die oben angeführten Gründe. Besonderes Gewicht kommt jedoch auch dem Grundsatz der Wahrung des Kindeswohls zu. Erwiesenermaßen sind für die Entwicklung des Kindes eine stabile und dauerhafte Partnerschaft zwischen seinen Eltern von größter Bedeutung. Dabei kommt es nicht nur auf die Sicherung des materiellen Unterhalts oder auf ein "bürgerliches Zuhause" an, sondern auf die durch alle Schwierigkeiten hindurchgehende Wertschätzung, Hilfeleistung und Liebe der Eltern für einander und für ihre Kinder. Eine solche unbedingte Liebe entfaltet sich erst wirklich im Raum der unwiderruflichen Ehe.

Selbstverständlich gibt es nicht-eheliche Partnerschaften, in denen man sich aufopferungsvoll um die Kinder kümmert. Auch der oft heroische Einsatz alleinstehender Mütter und Väter, die in der Obsorge für ihre Familie von niemandem unterstützt werden, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Trotzdem bleibt die Tatsache, daß auf normativer Ebene die bloße Lebensgemeinschaft anders als die Ehe, keinerlei Bestandsgarantie aufweist. Es ist daher nicht richtig, hier auf normativer Ebene auch hinsichtlich der künstlichen Fortpflanzung eine Gleichsetzung vorzunehmen.

Damit soll nicht gesagt werden, daß nicht auch Lebensgemeinschaften und alleinstehende Eltern Hilfe und Verständnis von Seiten des Staates und der Gesellschaft erfahren sollen, sondern daß es höchst bedenklich ist, einen an sich unerwünschten, dem Kindeswohl und der Ehe abträglichen Zustand zum rechtlichen System zu erklären. Wenn der Gesetzgeber die extrakorporale Befruchtung nicht verbieten will, so soll er sie ausschließlich in der Ehe zulassen.

Demnach müßten folgende Paragraphen geändert werden:

§ 2 Abs.1, § 3 Abs.1, § 7 Abs.1, § 19 Abs.1 sowie die Strafbestimmungen § 23 Abs.1 Z.1 lit.d,

§ 7 Abs.3, § 8 Abs.1 2.Satz sowie § 163 Abs.3 ABGB müßten entfallen.

b) Die heterologe Insemination widerspricht der seelisch-leiblichen Verbundenheit der

Partner in der Ehe. Das Kind hat das Recht, sich einem gesamt menschlichen leiblich-seelischen Liebesakt seiner Eltern zu verdanken. Bei der heterologen Insemination wird das Kind mit dem Samen (dem leiblichen Element) eines Mannes gezeugt, der von vornherein kein Interesse an dem Kind hat und nicht bereit ist, dafür Verantwortung zu tragen.

Ehebruch, uneheliche Zeugung von Kindern, konsentierter außerehelicher Beischlaf und dergleichen können vom Gesetzgeber kaum verhindert werden. Zur Wahrung des sozialen Friedens und der Einheit der Familie sind daher das (falsche) Vaterschaftsanerkennnis, der Verzicht auf Bestreitung der Ehelichkeit und die Adoption vorgesehen worden, die sämtlich den Charakter von "Rechtswohlthaten", von Ausnahmen für bereits eingetretenen Situationen, tragen.

Der Entwurf geht im Hinblick auf die heterologe Insemination weit darüber hinaus. Die heterologe Insemination wird erlaubt, wesentlich erleichtert (keine rechtliche Beziehung des Spenders zum Kind) und geradezu zum System erhoben. Das Gesetz schafft nicht Abhilfe für das Unvermeidbare, sondern sanktioniert es.

Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit schließt in der Regel das Recht ein, selbst darüber zu entscheiden, ob man Kinder zeugen will oder nicht. Der Staat hat diesen Freiraum zu achten, muß aber gleichzeitig die Gesellschaft so ordnen, wie es dem Kindeswohl am besten entspricht. Der Satz "Es ist für ein Kind besser zu sein als nicht zu sein" geht ins Leere. Ein Kind, das nicht ist, hat weder Wünsche noch Interessen, noch kann es, eben weil es nicht ist, zum Beziehungspunkt eines Vergleichs gemacht werden. Im Gegenteil: gerade weil die künftigen Menschen noch nicht existieren, sind die gegenwärtige Gesellschaft und auch der Staat dazu verpflichtet, die Dinge so einzurichten, daß die Kinder in einer ihrer Würde entsprechenden Weise zur Welt kommen.

Weitere Argumente gegen die Zulassung der heterologen Insemination:

1. Die geno- und phänotypische Ähnlichkeit zwischen "natürlichen" Eltern und ihren "natürlichen" Kindern erleichtert wesentlich die Erziehung und die "Beheimatung" des Kindes in der Familie.
2. Es fehlen kinderpsychologische und sozioalpsychiatrische Untersuchungen und

- 8 -

Erfahrungen bezüglich der heterologen Insemination.

3. 91% der österreichischen Gynäkologen wenden die heterologe Insemination nicht an.

4. Der Heilaufrag des Arztes ist weit überschritten ("Social Engineering").

Aus all diesen Gründen ist von der ausdrücklichen gesetzlichen Zulassung der heterologen Insemination dringend abzuraten.

§ 3 Abs. 2, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1 2.Satz, §§ 11-17, § 19 Abs. 2 sowie andere einschlägige Passagen wären daher zu streichen.

Auch die zivilrechtlichen Absicherungen müßten gestrichen werden.

4. Weitere Forderungen.

1.) In allen Fällen einer künstlichen Fortpflanzung muß das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung gewahrt bleiben. Bei oben beschriebener Regelung wird dies in der Regel unproblematisch sein.

Aber auch das Recht der Erzeuger auf Kenntnis ihrer Kinder soll gewahrt werden!

2.) Es besteht bei Beschränkung auf das homologe System kein Bedarf an Samenbanken. Der männliche Same kann für jeden konkreten Fall gewonnen werden. Samenbanken eröffnen die Gefahr des Mißbrauchs, der heterologen Insemination und IVF.

3.) Mit allem Nachdruck muß die Freiheit kirchlicher und anderer privater Krankenanstalten gefordert werden, in ihren Hausordnungen die Durchführung künstlicher Fortpflanzung auszuschließen. § 6 Abs. 2 kann bestehen bleiben, es darf aber keine ähnliche Grundsatzbestimmung ins KAG! (§ 6 Abs. 3 KAG verbietet, daß Spitalhausordnungen die Vornahme von Abtreibungen ausschließen.)

Zusammenfassung:

- 1.) Das Gesetz sollte ein Verbot der IVF vorsehen.
- 2.) § 1 Abs. 3: der Begriff "entwicklungsfähige Zellen" sollte durch den Begriff "Embryo" ersetzt werden.
- 3.) § 1 Abs. 3 sollte dahingehend formuliert werden, daß auch die aus einem Embryo durch "Embryo-splitting" hergestellten "Zwillinge" von der Definition erfaßt werden.
- 4.) § 9 Abs. 1 sollte klarer formuliert werden.
- 5.) § 10: es sollte nur die Befruchtung und der Transfer von je einer einzigen Zelle zugelassen werden.
- 6.) § 18: der indirekte Tötungsbefehl ist inakzeptabel.
- 7.) Um die vielen hundert tiefgefrorenen Embryonen in Österreich zu retten, ist eine Übergangsregelung nötig, die die "pränatale Adoption" dieser Kinder ermöglicht.
- 8.) § 2 Abs. 1: die Gleichstellung von eheähnlicher Lebensgemeinschaft mit der Ehe ist abzulehnen.

In diesem Sinne sollten folgende Paragraphen geändert werden:

§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 19 Abs. 1,

§ 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1 2.Satz, § 163 Abs. 3 ABGB müßten entfallen.

- 9.) § 3 Abs. 2, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1 2.Satz, §§ 11-17, § 19 Abs. 2 sowie andere einschlägige Passagen wären im Zusammenhang mit der Unzulässigkeit der heterologen Insemination zu streichen.
- 10.) Es besteht kein Bedarf an Samenbanken.
- 11.) Mit allem Nachdruck muß die Freiheit kirchlicher und anderer privater Krankenanstalten gefordert werden, in ihren Hausordnungen die Durchführung künstlicher Fortpflanzung auszuschließen. § 6 Abs. 2 kann bestehen bleiben, es darf aber keine ähnliche Grundsatzbestimmung ins KAG! (§ 6 Abs. 3 KAG verbietet, daß Spitalordnungen die Vornahme von Abtreibungen ausschließen.)



+ *Alfred Kosteletzky*
(Bischof Dr. Alfred Kosteletzky)
Sekretär